



Scheidung in Malaysia: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

June 2025

Einzureichende Dokumente

- **Dekri Nisi Mutlak / decree nisi absolute** (Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk), ausgestellt durch den High Court (Mahkamah Tinggi), oder
- **Perakuan Cerai / Divorce Declaration Letter** (Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk), ausgestellt durch das Department of federal Territory Islamic Affairs.
- **Passkopien** beider Ex-Ehepartner
- **Adressangaben** beider Ex-Ehepartner, vor und nach der Scheidung, auf einem neutralen A4-Papier

Übersetzung

Die Urkunden, welche nicht bereits komplett zweisprachig (malaysisch/englisch) sind, benötigen eine **Übersetzung** in Englisch, Deutsch, Französisch oder Italienisch durch ein vom malaysischen Außenministerium anerkannten Übersetzungsbüro.

Beglaubigung

Sämtliche Urkunden aus Malaysia sowie deren Übersetzungen sind vor Einreichen beim Regionalen Konsularcenter in Bangkok **durch das Außenministerium von Malaysia beglaubigen zu lassen:**
<https://www.kln.gov.my/>

Weitere Informationen

Die Abgabe sämtlicher Originalurkunden und Dokumente kann während der Schalter-Öffnungszeiten (mit Terminvereinbarung) sowie auch auf dem Postweg erfolgen. Die schweizerische Vertretung kann Auskunft über die Führung des Familiennamens nach der Ehescheidung erteilen.
Alle eingereichten Dokumente und Urkunden werden an die zuständigen Zivilstandsbehörden in die Schweiz zwecks Eintragung im Personenstandsregister der Schweiz übermittelt. Es muss mit einer Frist von mindestens zwei Monaten gerechnet werden, bis die Scheidung nachgetragen ist.

Embassy of Switzerland
35 North Wireless Road, (Thanon Witthayu)
Bangkok 10330

G.P.O. Box 821, Bangkok 10501

Telefon: 02 674 6900; Fax: 02 674 6901
bangkok@eda.admin.ch, www.eda.admin.ch/bangkok